

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 6/2559

Maßnahmen zur Investitionsförderung von Food Innovation

Zur Förderung der Forschung und Entwicklung und Innovation in der Lebensmittelindustrie und zur Unterstützung der Zusammenarbeit und des Wissenstransfers im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation zwischen Personal in geförderten Projekten, akademischen und F&E Instituten gemäß Abschnitt 16, 18, 31 und 35 des Investment Promotion Act of B.E. 2520, verkündet das Board of Investment folgende zusätzliche Änderungen:

1. Änderungen im Abschnitt 7 – Aktivität Nr. 7.9.1.8 Food Innopolis Industriegebiet oder Industriezone wird mit folgenden Bedingungen und Anreizen in die Liste der investitionsförderfähigen Aktivitäten im Anhang der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 aufgenommen:

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
7.9.1.8 Food Innovation Industriezone (Food Innopolis)	1. Das Projekt muss in den Bereichen liegen, die vom <i>Ministry of Science and Technology</i> und vom Board of Investment genehmigt sind 2. Das Projekt muss eine angemessene Infrastruktur aufweisen, die zur Unterstützung von wissenschaftlichen, technischen, innovativen und kommerziellen F&E Aktivitäten dienen, z.B. betriebliche F&E-Labors, Anlagen für Pilotprojekte, Produktionstestbereiche, Markttestbereiche (Living Lab) und Räume zum Vermieten für private Firmen, um ihre F&E und Innovationszentren zu etablieren	A1

	<p>3. Das Projekt muss ein zentrales Labor mit Ausrüstung und Geräten aufweisen, die für F&E und Innovationsaktivitäten notwendig sind. Das Projekt muss Techniker zur Verfügung stellen, die unterstützende Funktionen im Rahmen der F&E und der Innovationsaktivitäten haben.</p> <p>4. Das Projekt muss unterstützende Anlagen haben, z.B. Konferenzräume, Seminarräume, Kommunikationssysteme und elektrische Sicherungssysteme</p> <p>5. Das Projekt muss angemessene Abwasserbehandlungsmethoden aufweisen, die den gesetzlichen Abwassernormen entsprechen.</p>	
--	--	--

2. Das Board of Investment hat folgende Aktivitäten aus der Liste von investitionsförderfähigen Aktivitäten gemäß BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 als gezielte Aktivitäten in Food Innovation Industriezonen festgelegt:

- | | |
|----------------|---|
| Kategorie 1.2 | Pflanzen- oder Tierzucht (Aktivitäten, die nicht in die Biotechnologie-Kategorie fallen) |
| Kategorie 3.9 | Kreatives Produktdesign und Entwicklungszentren |
| Kategorie 7.11 | Forschung und Entwicklung |
| Kategorie 7.12 | Biotechnologie |
| | 7.12.1 Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und/oder Herstellung von Saatgut oder Verbesserungen von Pflanzenarten, Tieren oder Mikroorganismen mit Hilfe von Biotechnologie |
| | 7.12.2 Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und/oder Herstellung von biopharmazeutischen Wirkstoffen mit Hilfe von Biotechnologie |

- 7.12.3 Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
und/oder Herstellung von Diagnostik-Kits für
Gesundheit, Landwirtschaft, Ernährung und
Umwelt
- 7.12.4 Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
und/oder Herstellung von Biomolekülen und
bioaktiven Substanzen mit Hilfe von
Mikroorganismen, Pflanzenzellen und Tierzellen
- 7.12.5 Herstellung von Rohstoffen und/oder
Betriebsstoffen für molekularbiologische
Forschung und Entwicklung, Experimentieren,
Testen oder Qualitätskontrollservice und/oder
Herstellung von biologischen Substanzen
- 7.12.6 Analyse- und/oder Synthesedienstleistungen
und/oder Qualitätskontrollservice und/oder
Produktvalidierungs-dienstleistungen

Kategorie 7.13	Ingenieurtechnisches Design
Kategorie 7.14	Wissenschaftliche Laboratorien
Kategorie 7.15	Kalibrierungsdienstleistungen
Kategorie 7.19	Berufstrainingzentrum

3. Alle aufgelistete Aktivitäten in Nr. 2 sind förderungsfähig und haben gemäß der Maßnahmen zur Investitionsförderung von Food Innovation folgende Anreize:

3.1 Projekte haben Anspruch auf Super-Cluster Investitionsanreize, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

Bedingungen

1. Das Projekt muss Kooperationsprogramme mit akademischen oder Forschungsinstituten oder dem Center of Excellence gemäß Maßnahmen für Cluster-Investitionsförderung wie folgt aufweisen:
 - Talent Mobility (TM), Work-Integrated Learning (WIL), Kooperative Ausbildungs- und duale Systeme.

- Kooperationen im Bereich von Humanressourcen oder technologische Entwicklung, die vom Board of Investment genehmigt werden.
2. Der Antrag auf Investitionsförderung muss vor dem 30. Dezember 2016 eingereicht werden.
 3. Die Einnahmen müssen vor dem 31. Dezember 2017 generiert werden. Allerdings kann das Board of Investment unter erforderlichen Umständen die angemessene Erweiterung der Frist in Betracht ziehen.

Anreize

1. 8 Jahre Körperschaftssteuerbefreiung. Die Grenze der Körperschaftssteuerbefreiung ist im Zusammenhang mit den Aktivitäten auf der Liste der investitionsförderfähigen Aktivitäten gemäß BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014.
2. 50 Prozent der Körperschaftssteuer werden für 5 Jahre nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums erlassen.
3. Weitere Rechte und Privilegien werden nach Kriterien gewährt, die in der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 festgelegt sind.

3.2 Projekte, die Anspruch auf generelle Investitionsanreize haben

1. Die Rechte und Privilegien werden nach Kriterien gewährt, die in der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 festgelegt sind.
2. 50 Prozent der Körperschaftssteuer werden für 5 Jahre nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums erlassen.

4. Die Food Innovation Industriezone (Food Innopolis), die vom *Ministry of Science and Technology* entwickelt wurde, wird laut Unterabschnitt 8.3 der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 über Maßnahmen und Kriterien für Investitionsförderung als Science and Technology Park vom Board of Investment anerkannt.

Diese Bekanntmachung ist ab dem 29. Februar 2016 gültig.

Bekannt gegeben am 11. April 2016

(General Prayuth Chan-ocha)
Vorsitzender des Board of Investment